



Anmeldung

Anmeldeschluss: 20.9.2016

Ausstellerdaten

Firma		Eintrag unter Buchstabe:
Straße/Postfach		
Länder-Kennz/Plz/Ort		
Telefon mit Vorwahl	Fax mit Vorwahl	
E-Mail	Homepage	
Ansprechpartner(in) Messe		E-Mail
Ansprechpartner(in) Presse/PR		E-Mail
Gesetzlicher Vertreter (Geschäftsführer/Vorstand etc.)		Ust.-IdNr.

Für Ausstellerverzeichnis in Katalog und Internet

Bitte deutlich lesbar ausfüllen!

Korrespondenz an (falls abweichend):

Rechnung ausstellen auf (falls abweichend):

Ust.-IdNr.

Mitaussteller (für jeden Mitaussteller wird dem Hauptaussteller eine Gebühr von € 450,- berechnet):

Firma	Telefon	Fax
Straße	Homepage	
PLZ/Ort	E-Mail (für Katalog)	
Ansprechpartner(in)	E-Mail	

Bitte weitere Mitaussteller auf separatem Blatt beifügen.

Ust.-Ident

→ Der Mitaussteller ist mit eigenem Personal und Produktpalette vertreten.

Standwünsche (Mindeststandgröße 12 m²):

<input type="checkbox"/> Reihenstand (1 Seite offen) € 168,-/m²	<input type="checkbox"/> Eckstand (2 Seiten offen) € 178,-/m²	<input type="checkbox"/> Kopfstand (3 Seiten offen) € 188,-/m²	<input type="checkbox"/> Blockstand (4 Seiten offen) € 198,-/m²	<input type="checkbox"/> TradeWorld Starterpaket € 1.999,- Komplettpreis
m² Front x Tiefe	m² Front x Tiefe	m² Front x Tiefe	m² Front x Tiefe	m² Front x Tiefe
				9,0 3,0 x 3,0

Miet-Systemstand zuzüglich:

- Standard-Paket € 108,-/m²
- Basis+-Paket € 112,-/m²
- Advance-Paket € 135,-/m²
- Komplett-Exklusivpaket € 160,-/m²
- noch nicht entschieden

Rabattstaffel für Standflächen:

- ab 30m² 5%
- ab 70m² 10%
- ab 150m² 15%

(Starterpakete, Systemstände, AUMA- und Werbekostenbeiträge sind nicht rabattfähig)

Neben welchen Firmen möchten Sie NICHT platziert werden?

zzgl. je m²: AUMA-Beitrag € 0,60 und Werbekostenbeitrag € 5,-
Alle Preise verstehen sich zzgl. ges. MwSt. von z. Z. 19 %
Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen vorbehalten.

Es gelten die Ausstellungsbedingungen der LogiMAT (siehe Rückseite); wir erkennen diese in allen Punkten an.

Ort, Datum

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift



TradeWorld 2017
DIE PLATTFORM FÜR MODERNE HANDELSPROZESSE

14. – 16. März 2017
Neue Messe Stuttgart

Im Rahmen der
Fachmesse



EUROEXPO Messe- und Kongress-GmbH
Joseph-Dollinger-Bogen 7
80807 München, Deutschland
Postanschrift: Postfach, 80912 München
Tel. +49 (0)89 32391-259
Fax +49 (0)89 32391-246
www.tradeworld.de
tradeworld@euroexpo.de

Ausstellungs-Bedingungen

1. Zulassung

Als Aussteller sind alle in- und ausländischen Anbieter im Distributions-, Materialfluss- und Informationsfluss-Markt zugelassen. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung nach eigenem Ermessen. Eine Untervermietung oder Nachvermietung ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Veranstalters zulässig. Das Kündigungsrecht des Mieters wegen Verweigerung der Zustimmung des Veranstalters zur Untervermietung wird ausgeschlossen. Platzierungswünsche werden soweit wie möglich berücksichtigt, können jedoch nicht fest zugesagt werden und sind kein Rücktrittsgrund.

2. Zahlungsbedingungen

Maßgebend für den Ausstellungsstand ist die Auftragsbestätigung, die Sie von der EUROEXPO GmbH erhalten. Die Standgebühren sind bis zum 1. Dezember 2016 zu zahlen. Sollte der Betrag bis dahin nicht bezahlt sein, behält sich die EUROEXPO GmbH vor, die gemietete Standfläche anderweitig zu vergeben. In diesem Falle wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 % der Standgebühren fällig.

Bei Rücktritt bis zum 1. Dezember 2016 sind 30 % der Standmiete zu entrichten.

Bei Rücktritt nach dem 1. Dezember 2016 ist die gesamte Standmiete zu entrichten (gilt auch für Anmeldungen nach dem offiziellen Anmeldeschluss).

Die Abwicklung und Abrechnung der technischen Leistungen erfolgt direkt zwischen dem Aussteller und der Messegesellschaft. Die technischen Richtlinien sind Bestandteil des Vertrages. Kommt der Aussteller mit der Zahlung der Miete, Nebenkosten und Mehrwertsteuer in Rückstand gelten die gesetzliche Bestimmungen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens gegen Einzelnachweis ist ebenso zulässig wie der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Aussteller.

3. Vertragsauflösung

Der Veranstalter ist befugt, die Messe aus wichtigem Grund (z. B. Arbeitskampf, höhere Gewalt, zu geringe Ausstellierzahl, Kündigung oder Rücktritt der Messegesellschaft) zu kürzen, zeitweise ganz oder teilweise zu schließen, zu verschieben oder abzusagen. Es erwachsen dem Aussteller dadurch keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Der Aussteller kann der Verlegung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung der Änderung schriftlich widersprechen.

Der Veranstalter ist befugt, vom Mietvertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wird oder sich die Firma des Ausstellers in Liquidation befindet. Dies gilt auch im Fall von Zahlungsrückständen gegenüber dem Veranstalter oder der Messegesellschaft aus Teilnahme an Veranstaltungen in der Vergangenheit und bei Verstoß gegen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag oder den Teilnahmebedingungen. In diesen Fällen finden die Bestimmungen über den vorzeitigen Rücktritt des Ausstellers innerhalb der vertraglich fixierten Fristen Anwendung. Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

Der Aussteller kann mit Gegenforderungen gegen den fälligen Mietbetrag, Nebenkosten und sonstige Forderungen aus dem Vertrag nur insoweit aufrechnen, wie seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Veranstalter die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern lassen oder freihändig verkaufen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind – soweit gesetzlich zulässig – abbedungen.

4. Standbau

Die maximale Standaufbauhöhe beträgt 3,50 m. Darüber hinausgehende Standhöhen bis maximal 6 m können nur mit schriftlicher Genehmigung der Messe Stuttgart gebaut werden. Die den Standnachbarn zugewandten Seiten dürfen, bedingt durch die unterschiedlichen Standhöhen, nicht zu Werbezwecken benutzt werden. Stände mit mehr als 30 qm geschlossener Überbauung müssen mit einer Sprinkleranlage versehen sein. Während der Ausstellungszeit dürfen keine Auf-, Um- und Abbauarbeiten durchgeführt werden. Es gelten die Standbaurichtlinien des Veranstalters. Das Bekleben von Treppen, Gängen und Wänden ist nicht gestattet. Die Entfernung erfolgt auf Kosten des Ausstellers. Das Verteilen und Auslegen von Prospekt- und Werbematerial außerhalb des gemieteten Standes, also in Gängen, im Eingangsbereich etc., ist kostenpflichtig und nur mit schriftlicher Genehmigung der Messegesellschaft gestattet.

Aufkleber und ähnliches Dekorationsmaterial, welches innerhalb des Standes angebracht wird, muss so befestigt werden, dass es mühelos und ohne Beschädigung der Stellwände wieder entfernt werden kann. Der Einsatz von Lautsprecheranlagen ist grundsätzlich nicht gestattet. Präsentationen auf Messeständen müssen so angeordnet sein, dass visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Verkehrsbehinderungen auf den Stand- und Gangflächen nicht entstehen. Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Durchgänge u. ä. aufgelockert werden. Das Zubereiten warmer Speisen auf den Ständen ist wegen der damit verbundenen Geruchsbelästigung nicht gestattet.

Die Gangflächen dürfen aus Sicherheitsgründen in keinem Fall belegt werden. Das Abtrennen von Gängen für Empfang u. ä. ist nicht gestattet. Das Überbauen von Gangflächen mit Schildern, Fahnen u. ä. sowie das Auslegen der Gangflächen mit Teppichboden ist nicht gestattet.

Die Standbewachung darf ausschließlich durch beauftragte Firmen der Messegesellschaft durchgeführt werden.

Die Standgestaltung ist so vorzunehmen, dass keine schwer kontrollierbaren Winkel entstehen. Nebenräume dürfen nicht durch Türen abgeschlossen werden. Das Einschließen von Bolzen und dergleichen sowie das Einschlagen von Nägeln, Klammern, Haken, das Anbringen von Schrauben usw. in Wänden, Türen, Stützen, Unterzüge, Pfeiler, Decken und in den Fußboden ist nicht gestattet.

Das Abhängen von Fahnen, Schildern etc. von den Decken ist nur nach schriftlicher Genehmigung der Messegesellschaft erlaubt. Bitte geben Sie Maße und Gewichte der Ausstellungs-Gegenstände an und reichen Sie den Hallenplan mit Ihrem gekennzeichneten Standplatz mit ein.

Alle Materialien, die beim Standaufbau und bei der Standausstattung Verwendung finden, müssen feuersicher imprägniert oder in anderer Weise schwer entflammbar

gemacht sein. Diese Regelung gilt auch für Fahnen schmuck. Die Feuerwehr kann bei der Bauabnahme die Vorlage entsprechender Bescheinigungen verlangen und Stichproben vornehmen. Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten und Hinweisschilder auf diesen Vorrichtungen, müssen jederzeit sichtbar bleiben. Elektrizitätsanschlusskästen, Installationsanschlüsse für Telefon, Gas, Wasserzu- und abfluss, Pressluft und Kaminabzüge müssen jederzeit frei zugänglich sein und stehen bei Bedarf auch den Nachbarn zur Verfügung.

Schweißarbeiten (elektro- und autogen) sind in den Hallen nicht zulässig. Anweisungen der Vermieterin sind für den Mieter und seine Untermieter verbindlich. Es gelten die technischen Richtlinien der Landesmesse Stuttgart.

Ebenso verbindlich sind Auflagen und Anordnungen des Bauaufsichtsamtes, des technischen Überwachungsvereins, des Amtes für öffentliche Ordnung, der Polizei, der Feuerwehr, des Statikers, des Gewerbeaufsichtsamtes, der Gesundheitsbehörden.

5. Auf- und Abbau

Der Aufbau kann ab 10.3.2017, 7.00 Uhr begonnen werden und muss spätestens am 13.3.2017, 20.00 Uhr beendet sein. Die Systemstände stehen ab 13.3.2017, 8.00 Uhr für den Bezug zur Verfügung.

Der Abbau kann unmittelbar nach Messeschluss beginnen und muss bis spätestens 18.3.2017, 20.00 Uhr beendet sein.

6. Lagerung von Verpackungsmaterial

Für das Lagern von Kisten, Verpackungsmaterial und sonstigem Leergut stehen den Messespediteuren besondere Räume zur Verfügung. Die Lagerung von Leergut in den Messehallen und in den Sicherheitszonen ist gemäß Anordnung der Feuerwehr nicht zulässig.

7. Sicherheitsbestimmungen

Sämtliche Ausgänge und Gänge, die in der Halle planmäßig festgelegt sind, müssen in voller Breite freigehalten werden. Die Ausgänge dürfen nicht verhängt oder unkenntlich gemacht werden.

Informationsstände oder Tische dürfen nicht unmittelbar an Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenträumen aufgestellt werden. Licht, Lautsprecher oder sonstige technische Anlagen dürfen nur vom Veranstalter bedient werden.

Strom, Wasser und sonstige Energie darf nur nach vorheriger Zustimmung der Messegesellschaft verbraucht werden. Stromanschlüsse werden gesondert berechnet und auf ihre Wattstärke überwacht.

Gefährliche und explosive Stoffe dürfen nicht auf das Messegelände gebracht werden. Jeglicher Funkverkehr auf dem Messegelände muss eine Verträglichkeit bzw. Unschädlichkeit für den Flugverkehr nachweisen. Der Betrieb von WLAN und Lasereinrichtungen in den Hallen ist genehmigungspflichtig. Der Betrieb von Lasereinrichtungen im Freigelände ist generell untersagt.

8. Haftung

Für Beschädigung des Standmaterials sowie für Einrichtungsgegenstände der Messe und der Böden, Wände, Decken usw. wird der betreffende Standmieter voll haftbar gemacht. Sollten nach Beendigung der LogiMAT besondere Säuberungs- oder Reinigungsaktionen an den jeweiligen Ständen notwendig sein, werden die Kosten hierfür an den Mieter weitergegeben.

Die EUROEXPO GmbH hat als Veranstalter das Hausrecht. Während der Veranstaltung führen die Messegesellschaft und die EUROEXPO-Beauftragten die Aufsicht über die gemieteten Räume. Alle über den normalen Rahmen hinausgehenden Sonderwünsche sind zu genehmigen. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Die Stände sind während der gesamten Öffnungszeiten der LogiMAT zu besetzen. Ein vorzeitiges Verlassen oder Abbauen des Standes hat automatisch den Ausschluss von der nächsten Fachmesse LogiMAT zur Folge.

Alle Aussteller verpflichten sich, während der Öffnungszeiten der LogiMAT keine Parallelveranstaltung innerhalb und außerhalb der Messe durchzuführen.

Die Ergänzung von Normständen, wie z. B. das Anbringen von Beschriftungsblenden sowie die Installation von Beleuchtungsanlagen dürfen nur durch die vom Veranstalter autorisierten Firmen durchgeführt werden.

Der Veranstalter hat für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis an den eingebrachten Sachen des Mieters ein Vermietungspfandrecht. Der Aussteller haftet für alle von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es stellt insoweit die Vermieter/Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter – gleich welcher Art von Schadensansprüchen – umfassend frei.

9. Haftungsausschluss

Der Veranstalter haftet dem Aussteller, seinen Veranstaltungsteilnehmern und sonstigen vom Aussteller einbezogenen Dritten für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – sog. Kardinalpflichten. Der Veranstalter haftet nicht für Störungen des Mietgebrauchs, die von Dritten verursacht werden. In diesen Fällen haftet der Veranstalter nur, wenn es sich um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt und dann auch nur bis zur Höhe der 5-fachen Summe des Nettobeteiligungspreises.

Die EUROEXPO GmbH ist um einen reibungslosen Ablauf der LogiMAT bemüht, übernimmt jedoch keine Haftung für Messegegenstände, Ausstellungsgegenstände, Dekorationsmaterial u. ä. sowie Folgeschäden und Nachteile durch fehlerhafte Katalogeinträge und Serviceleistungen, es sei denn, sie oder ihre Erfüllungsgehilfen haben Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Jegliche Haftung für die Einhaltung eines ungehinderten Auf- und Abbaus ist ausgeschlossen.

10. Verjährung, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen
Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren, beginnend mit dem Ablauf der Veranstaltung, innerhalb von 6 Monaten.

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort ist der Ort der Veranstaltung. Gerichtsstand ist München.